

# Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf **KFZ-Mechatroniker** im Schwerpunkt:

- PKW-Technik       NFZ-Technik       Motorradtechnik  
 System- und Hochvolttechnik       Karosserietechnik



An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf **KFZ-Mechatroniker** bei der

**KFZ-Innung Oberfranken**  
**Birkigtweg 22**  
**95030 Hof**

oder per Mail an: [zeh@kfz-ofr.de](mailto:zeh@kfz-ofr.de)

Die Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung wird beantragt für die/den **Auszubildende/n**

Name und Vorname:

geboren am:  in:

Anschrift:

E-Mailadresse:

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderungen bitte mitteilen)

Ausbildungsdauer vom  bis

Berufsschule

## Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderungen bitte mitteilen)

Telefon

E-Mail

Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung Teil 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift /Firmenstempel

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildender

## ZUR BEACHTUNG

Der Teil 1 der Gesellenprüfung ist am Ende des 2. Ausbildungsjahres abzulegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Die Anmeldung selbst (vollständig ausgefüllt)
- Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk der Handwerkskammer)
- Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Führung des Berichtshefts „autofachmann“ (siehe Anlage)

**Zur Anmeldung muss dieses Formblatt einschließlich der vorgenannten Anlagen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen**

### Erläuterungen:

**Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Nichtantritt der Gesellenprüfung eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben wird, falls die schriftliche Absage der Prüfungsteilnahme nicht bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin bei der einladenden Stelle eingeht.

Sollte der Prüfling später oder gar nicht entschuldigt werden, ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig; lediglich bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens am Vortag der Prüfung, muss nur die o. a. Bearbeitungsgebühr entrichtet werden.

### **Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 37 BBiG)**

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und
2. wer die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

**Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.**

**Zur Beachtung:** Anmeldeschluss für die Gesellenprüfung Teil 1 ist der 30.04. des Jahres  
Vom Prüfungsergebnis werden 35% in die Gesellenprüfung Teil 2 eingerechnet

- 1) **Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:**  
Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

# Bestätigung über die ordnungsgemäße Berichtsheftführung



Vorname/Nachname Auszubildende/er	Ausbildungsberuf KFZ-Mechatroniker
<input type="text"/> <input type="text"/>	Schwerpunkt: <input type="checkbox"/> PKW-Technik <input type="checkbox"/> NFZ-Technik <input type="checkbox"/> Motorradtechnik <input type="checkbox"/> System- und Hochvolttechnik <input type="checkbox"/> Karosserietechnik

## Bestätigung

Wir bestätigen, dass die/der oben genannte Auszubildende nach den Bestimmungen der Ausbildungsverordnung und des Berufsausbildungsvertrages seine Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise im Berichtsheft/Ausbildungsjournal „Autofachmann“

**ordnungsgemäß und vollständig**

geführt hat:

- Ausbildungsnachweise wurden bis jetzt ausschließlich schriftlich geführt
- Ausbildungsnachweise wurden schriftlich geführt, aber ab \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ online geführt
- Ausbildungsnachweise wurden bis jetzt ausschließlich online geführt

Datum/Ort und Firma/Firmenstempel

Unterschrift des Ausbilders

---

Unterschrift der/des Auszubildenden

---

## Hinweis:

Die nachfolgende Bestätigung dient als Ersatz für die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise. Sie ist mit den übrigen Unterlagen der jeweiligen Prüfungsanmeldung beizufügen. Die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise ist bei der Prüfungsanmeldung dementsprechend nicht mehr erforderlich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die ordnungsgemäße und vollständige Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise weiterhin zu den Pflichten der Auszubildenden gehört und diese in regelmäßigen Abständen dem Ausbilder vorzulegen sind.

Der Ausbilder hat gemäß des Berufsausbildungsvertrages die Pflicht, die ordnungsgemäße Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die vorgenannte Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.